STELLUNGNAHME ZUM REFERENTEN-ENTWURF (BMWK) FÜR DAS SOLARPAKET I

05.07.2023

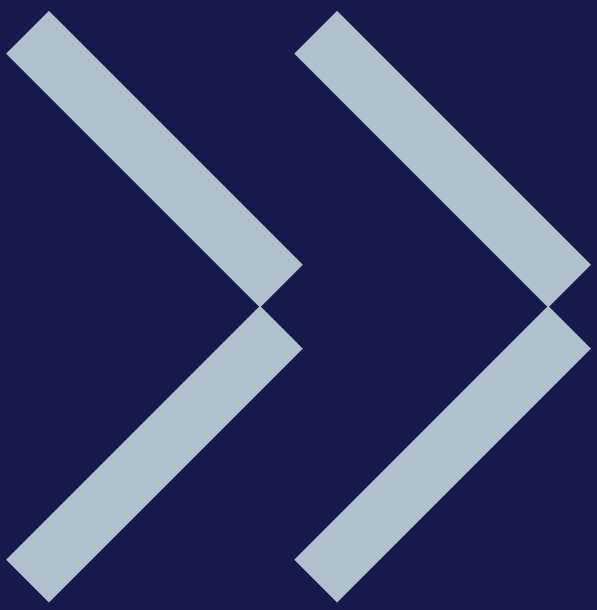

BVES-STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF (BMWK) FÜR DAS SOLARPAKET I

Der BVES begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf für das Solarpaket I, dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme aus Sicht der Energiespeicherbranche und bittet um Berücksichtigung der folgenden Punkte.

Gleichzeitig möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass der Ausbau der solaren Energieerzeugung mit dem Ausbau von Flexibilität durch Energiespeichersysteme flankiert werden muss. Das zukünftige Energieversorgungssystem hat einen deutlich wachsenden Flexibilitätsbedarf, um weiterhin die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, gleichzeitig die erneuerbare Erzeugung effizient zu nutzen, Abregelungen zu vermeiden und Systemkosten zu reduzieren. Dieser steigende Flexibilitätsbedarf wird zusätzlich erhöht durch die weitgehende Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität. Der Regelungsgehalt des Solarpaket I sollte sich daher nicht nur auf die Erzeugung, sondern auch die Systemintegration dieser Erzeugung unter Berücksichtigung von Energiespeichersystemen als hierfür notwendiges Flexibilitätswerkzeug beziehen.

I. Integration von Flexibilität in das Solarpaket I:

Flexibilität bedeutet Speicherstrategie. Auf der Grundlage der neuen Energiespeicherdefinition in § 3 Nr. 15d EnWG sind daher dringend folgende Regelungsinhalte im Solarpaket I zu berücksichtigen:

1. Netzentgeltbefreiung der Energiespeicherung

Netzentgelte werden grundsätzlich und weiterhin sowohl für den Vorgang des Strombezugs zur Einspeicherung als auch nach der Ausspeicherung beim tatsächlichen Letztverbrauch erhoben. Dies wiederspricht dem Grundsatz der Energiespeicherdefinition, welche den Speichervorgang als zeitliche Verschiebung von Energie und nicht länger als Verbrauch und Erzeugung von Energie erfasst. Dies steht im Gegensatz zum in der Definition zum Ausdruck gebrachten politischen Willen sowie einem ungebremsten Solarausbau entgegen, da ohne die Flexibilität Abregelungen zunehmen und die Nutzbarkeit des erzeugten Stroms mit zunehmendem Anteile erneuerbarer Energien im Stromsektor immer stärker abnimmt. Die Integration von Energiespeichersystemen ermöglicht dagegen die Umsetzung des Konzepts „Nutzen statt Abregeln“. Entsprechend ist im EnWG festzulegen, dass für die Energiespeicherung grundsätzlich keine Netzentgelte, Abgaben und Umlagen erhoben

werden und Befreiungstatbestände entsprechend angepasst und insbesondere entfristet werden.

2. Vereinfachter Netzanschluss ohne Erhebung von Baukostenzuschüssen

Die für den Netzanschluss von Energiespeichern werden vielfach Baukostenzuschüsse durch die Netzbetreiber verlangt. Diese variieren ortsabhängig in großen Bandbreiten und belasten die Integration von Energiespeichern deutlich und führen dazu, dass Projekte auf unpassendere Standorte ausweichen oder gar nicht erst umgesetzt werden. Eine Befreiung von Baukostenzuschüssen auf Grundlage des netzdienlichen Beitrags durch die Flexibilitätsbereitstellung ist daher dringend angebracht.

3. Ausschließlichkeitsprinzip – Erhalt der Grünstromeigenschaft

Sobald ein Energiespeicher an das Stromnetz angeschlossen ist und Netzstrom in den Speicher gelangt, verliert der komplette eingespeicherte erneuerbare Strom seine grüne Eigenschaft und wird zum Graustrom. An dieser Stelle braucht es eine Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips für Energiespeicher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die eine Abgrenzung der Strommengen unter Nutzung entsprechender Messtechnik ermöglicht. So könnten Speicherkonzepte multifunktional und effizient genutzt werden und es bestehen bezüglich der zwischengespeicherten Strommengen keine ungerechtfertigten Nachteile. Eine Entlastung und Ausregelung der Stromnetze würde hiermit deutlich erleichtert.

II. Anmerkungen zu Regelungen im Referentenentwurf zum Solarpaket I:

1. Kommentierung der Änderung in § 12 EnWG:

Der Gesetzgeber hat in das EnWG eine eigene Definition für Energiespeicheranlagen integriert (vgl. § 3 Nr. 15d. EnWG). Diese Begriffsdefinition sollte nun auch Verwendung finden unter Berücksichtigung der speziellen Rolle und der speziellen Aufgabe, die Energiespeicheranlagen mit dieser Definition zugeteilt wurde.

Nun neue und allgemeinere Begrifflichkeiten (Energieanlagen) zu setzen, unter die jedoch alles subsumiert werden soll, was vorher bereits systemisch und regulatorisch nicht passte, führt nicht zu Rechtssicherheit.

Der rechtlichen Konsistenz ist es nicht dienlich, wenn man nun bei Regelungen die bisher schon nicht richtig zu Energiespeichern gepasst haben, sowohl funktional als auch systemisch, sie jetzt kurzerhand unter neue Sammelbegriffe zu fassen, um sie so wiederum wie ehedem als Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen zu behandeln. Dies wollte der Gesetzgeber mit der neuen Definition gerade und explizit ausschließen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, entsprechend seiner eigenen Rechtssetzung das Recht zu gestalten und nicht aus unspezifischen Gründen gefasste rechtliche Regelungen zu vernachlässigen und auf weitere Begrifflichkeiten auszudehnen, die hier nicht in den Kontext passen.

2. **Kommentierung Änderung in § 21 Abs. 3 EEG:**

Mit der vorgesehenen Änderung im § 21 Abs. 3 EEG wird die Mieterstromregelung ausdrücklich nicht weiterhin auf Wohngebäude beschränkt. Diese Ausdehnung der Mieterstromregelungen begrüßen wir ausdrücklich, da so die Nutzungstiefe deutlich erhöht werden kann und gemischte Immobilien und reine Gewerbeimmobilien endlich partizipieren können.

3. **Kommentierung der Änderung in § 42b EnWG:**

Mit der sogenannten „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ richtet der Gesetzentwurf ein neues niedrigschwelliges Modell ein zur gemeinschaftlichen Nutzung erneuerbarer Energieerzeugung. Wir begrüßen es sehr, dass mit diesem neuen Betriebsmodell dem Ansatz größere Freiheitsgrade in der Energieversorgung hinter dem Netzanschlusspunkt zuzulassen, Rechnung getragen wird.

Um die Verbreitung und die Nutzungstiefe dieses Betriebsmodells jedoch zu erhöhen, empfehlen wir, die Beschränkung auf die Nutzung innerhalb des 15-Minuten-Intervall zu verzichten.

Mit der alleinigen Möglichkeit der Nutzung innerhalb des jeweiligen 15-Minuten-Intervalls wird nur der Echtzeitverbrauch innerhalb dieses Zeitfensters zulässig. Das Potenzial für die lokale und dezentrale Versorgung vor Ort wird damit nicht genutzt und verpufft weitgehend.

Die Nutzungstiefe der Anlage ist tagsüber bei hoher Erzeugung durch die gleichzeitig hohe Abwesenheit der Nutzer, deutlich eingeschränkt. Zu Zeiten des erhöhten Bedarfs hingegen, etwa am Abend, liegt fast keine Erzeugung mehr vor.

Neben der fehlenden Nutzungstiefe führt diese Betriebsweise zudem und zusätzlich zu Einspeisungsspitzen in regionale Netze, die zu diesen Zeiten bereits häufig stark belastet sind.

Es sollte daher Ziel des Gesetzgebers sein, die Nutzungstiefe zu erhöhen und Netzdienlichkeit zu unterstützen. Hierzu sollten alternative Abrechnungszeiträume außerhalb der 15-minütigen Bilanzierung ermöglicht werden, um nicht nur den Momentanverbrauch aus der Anlage ziehen zu können, sondern eine stärkere Abstimmung auf den Bedarf der Nutzer zu ermöglichen. Daher sollte unbedingt die Zulässigkeit eines Energiespeichers in das Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung geregelt werden. So kann die erneuerbare Erzeugung in der gemeinschaftlichen Anlage effizient genutzt und zusätzliche Netzbelastungen ausgeschlossen werden.

-.-